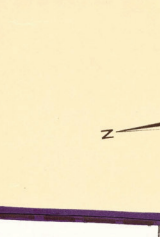
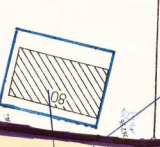


Anlage 5 zur
Drucksache Nr.
14/2023

LAGEPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN
KREIS TÜBINGEN
GEMEINDE PLIEZHAUSEN
„KLEINER AUCHTERT“

NACH ENTWURF VOM KREISBAUAMT I VO...

VA	I
0,3	0,55
0	KN 0,75
SD 35 0	
TH max 4 m	



ZEICHENERKLÄRUNG

- Z=① bzw. Z=② = Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
DN=30° bzw. DN=48° = vorgeschriebene Dachneigung
- = Baulinie
 - = Baugrenze
 - = überbaubare Fläche
 - = nicht überbaubare Fläche
 - = Flächen für Stellplätze oder Garagen
 - = Stellplatz
 - = Garage
 - = Straßenverkehrsflächen (bestehend)
 - = Straßenverkehrsflächen (geplant)
 - = Gehweg
 - = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs 5 BBauO)
- St
Ga

A Planrechtliche Festsetzungen

- 1.) Art der baulichen Nutzung
2.) ~~Mischgebiet (M 1.1)~~
3.) ~~Mischgebiet (M 1.1)~~
4. ~~Mischgebiet (M 1.1)~~
- a) Die Errichtung von Nebengebäuden ist generell zulässig.
b) Nebengebäude (z.B. 1. bis 3. Geschoss) sind nur auf dem rückwärtigen Grundstücksbereich zulässig.
c) Auf dem gesamten Grundstücksbereich ist jeweils nur eine Neben-
garage zulässig.
d) Die Errichtung von Nebengebäuden ist jeweils nur eine Neben-
garage zulässig.
e) Die Errichtung von Nebengebäuden ist jeweils nur eine Neben-
garage zulässig.

1. a) Hinsichtlich der Geschosshöhen, Dachneigung und Firstrichtungen wird auf die Eintragung in den Bebauungsplan verwiesen.
Bei 2-geschossiger Bauweise keine Kniestöcke und Dachaufbauten zulässig.
Bei 1-geschossiger Bauweise mit Flachdächern sind Kniestöcke mit Flachdächern zulässig.
Bei 1-geschossiger Bauweise mit Steildächern Kniestöcke bis 40 cm und Dachaufbauten bis 40 cm zulässig.
Für die Errichtung von Nebengebäuden gelten die Eintragungen im Lageplan.
Die Einfriedigungen sind in den Baueingebühren in Zusammenhang mit dem Stellplatz darzustellen.

2. Festsetzungen für Nebengebäude (§ 111/118 BBauO)
- Größe: Höchstens 20 qm
Stellung: Das Nebengebäude darf nicht überhöht werden.
Bauform: Das Nebengebäude darf nicht überhöht werden.
Dachneigung: Das Nebengebäude darf nicht überhöht werden.
Andere Festsetzungen: Das Nebengebäude darf nicht überhöht werden.
Einfriedigung: Das Nebengebäude darf nicht überhöht werden.



GEFERTIGT
TÜBINGEN DEN 13.06.
VERMESSUNGSBÜRO
HEINZ HELLE

HEINZ HELLE
VERMESSUNGSBÜRO
TÜBINGEN

Genehmigt
Tübingen, den 21. Juni 1988
Landratsamt